

Ø f. d. A.



Bundesministerium  
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Technologie  
– Referat E A 1 –  
10115 Berlin  
EU-Vorhaben@bmwi.bund.de

**Kabinetts- und Parlamentsreferat**

Hausanschrift

HAUSANSCHRIFT

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030) 18 580-XXXX

FAX +49 (030) 18 580-XXXX

E-MAIL jacobs-ka@XXXX

DATUM Berlin 21. März 2011

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des  
Deutschen Bundestages  
Rechtsausschuss@bundestag.de

Bundeskanzleramt  
– Referat 131 –  
christel.jagst@XXXX

Betr.: Unterrichtung gemäß § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 25. September 2009

hier: Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes

Anlg.: - 2 -

Zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages übermittle ich einen Bericht zu dem oben genannten Vorschlag.

Der Bericht und das EU-Dokument sind als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

  
(Karin Jacobs)

## UMFASSENDE BEWERTUNG

gemäß § 7 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG,

Ressort/Referat:	BMJ/Referat III B 4	Datum:	15. März 2011
Referatsleiterin/ Referatsleiter:	Herr Dr. Walz	Telefon:	030/18580-██████
Bearbeiterin/ Bearbeiter:		Telefon:	
abgestimmt mit:	AA, BMBF, BMWi, BMELV	Telefax:	030/18580-██████

<b>Thema:</b>	Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes
<b>Sachgebiet:</b>	Patentrecht
<b>Ratsdok.-Nummer:</b>	18115/10
<b>KOM-Nummer:</b>	KOM (2010) 790 endg.
<b>Nummer des interinstitutionellen Dossiers:</b>	2010/0384 (NLE)
<b>Nummer der Bundesratsdrucksache:</b>	
<b>Berichtsbogen vom:</b>	17. Januar 2011
<b>Prüfung der Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzgebungsaktes:</b>	Das vorliegende Dokument enthält keinen Legislativakt, sondern den Vorschlag für einen Verfahrensbeschluss. Nach Artikel 329 Absatz 1 AEUV kann die Kommission auf Antrag einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die in einem Bereich der Verträge eine „verstärkte Zusammenarbeit“ (vZ) begründen möchte, einen entsprechenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten vorlegen. Die verstärkte Zusammenarbeit bezieht sich auf EU-Verordnungen, mit denen ein einheitlicher Patentschutz in der EU geschaffen werden soll. Im Einzelnen sind das die Verordnung zur Schaffung eines EU-Patents mit der Rechtsgrundlage in Artikel 118 Absatz 1 AEUV sowie die Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage beim EU-Patent mit der Rechtsgrundlage in Artikel 118 Absatz 2 AEUV. Diese Materien gehören nicht zu den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bereichen ausschließlicher Zuständigkeit der Union, für die keine vZ begründet werden kann.

<b>Prüfung der Vereinbarkeit des Gesetzgebungsaktes mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit:</b>	Ein einheitlicher EU-weiter Patentschutz kann nur durch Rechtsakte auf der Ebene der Union geschaffen werden. Die verstärkte Zusammenarbeit ist ein vertraglich vorgesehenes Instrument zur Verabschiedung solcher Rechtsakte durch und für einen Teil der Mitgliedstaaten, wenn im Rat kein Gesamtkonsens erzielt werden kann.
<b>Umfassende Abschätzung der Folgen des Regelungsinhaltes für die Bundesrepublik Deutschland und Aussagen insbesondere in folgender Hinsicht:</b>	Die verstärkte Zusammenarbeit ist ein Verfahrensinstrument zur Durchführung einer vom Regelverfahren abweichenden Beschlussfassung einer Teilgruppe der Mitgliedstaaten für EU-Legislativvorschläge. Das vorliegende Dokument hat daher keinen materiellen Regelungsgehalt. Eine Folgenabschätzung ist erst dann möglich, wenn die KOM nach dem am 10. März 2011 vom Rat gefassten Beschluss über die verstärkte Zusammenarbeit die neuen Vorschläge für Verordnungen zum EU-Patent und zur Sprachenfrage vorlegt.
<b>• rechtlich (inkl. Umsetzungsbedarf, Alternativen):</b>	Entfällt, siehe oben.

<b>• wirtschaftlich (Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungsaufwand, Verwaltungslasten, insb. Bürokratiekosten):</b>	Entfällt, siehe oben.
<b>• finanziell (Kosten):</b>	Entfällt, siehe oben
<b>• sozial:</b>	Entfällt, siehe oben
<b>• ökologisch:</b>	Entfällt, siehe oben

#### Zeitplan für die Behandlung im

<b>a) Bundesrat:</b>	Nicht bekannt
<b>b) Europäischen Parlament:</b>	Das Europäische Parlament hat am 15. Februar 2011 seine Zustimmung zur Anwendung des Instruments der verstärkten Zusammenarbeit gegeben.
<b>c) Rat:</b>	Der Rat hat auf seiner Sitzung am 20. März 2011 (Wettbewerbsfähigkeitsrat) mit 25 Mitgliedstaaten den im vorliegenden Dokument entworfenen Beschluss gefasst.

## UMFASSENDE BEWERTUNG

gemäß § 7 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Ressort/Referat:	BMJ/Referat III B 4	Datum:	15.03.2011
Referatsleiterin/ Referatsleiter:	Herr Dr. Walz	Telefon:	030/18580- <span style="background-color: gray; color: gray;">XXXX</span>
Bearbeiterin/ Bearbeiter:		Telefon:	
abgestimmt mit:	AA, BMBF, BMWi, BMELV	Telefax:	030/18580- <span style="background-color: gray; color: gray;">XXXX</span>

<b>Thema:</b>	Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes
<b>Sachgebiet:</b>	Patentrecht
<b>Ratsdok.-Nummer:</b>	18115/10
<b>KOM-Nummer:</b>	KOM (2010) 790 endg.
<b>Nummer des interinstitutionellen Dossiers:</b>	2010/0384 (NLE)
<b>Nummer der Bundesratsdrucksache:</b>	
<b>Berichtsbogen vom:</b>	17. 01. 2011
<b>Prüfung der Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzgebungsaktes:</b>	Das vorliegende Dokument enthält keinen Legislativakt, sondern den Vorschlag für einen Verfahrensbeschluss. Nach Artikel 329 Abs. 1 AEUV kann die Kommission auf Antrag einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die in einem Bereich der Verträge eine „verstärkte Zusammenarbeit“ (vZ) begründen möchte, einen entsprechenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten vorlegen. Die verstärkte Zusammenarbeit bezieht sich auf EU-Verordnungen, mit denen ein einheitlicher Patentschutz in der EU geschaffen werden soll. Im Einzelnen sind das die Verordnung zur Schaffung eines EU-Patents mit der Rechtsgrundlage in Art. 118 Abs. 1 AEUV sowie die Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage beim EU-Patent mit der Rechtsgrundlage in Art. 118 Abs. 2 AEUV. Diese Materien gehören nicht zu den in Art. 3 Abs. 1 genannten Bereichen ausschließlicher Zuständigkeit der Union, für die keine vZ begründet werden kann.

<b>Prüfung der Vereinbarkeit des Gesetzgebungsaktes mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit:</b>	Ein einheitlicher EU-weiter Patentschutz kann nur durch Rechtsakte auf der Ebene der Union geschaffen werden. Die verstärkte Zusammenarbeit ist ein vertraglich vorgesehenes Instrument zur Verabschiedung solcher Rechtsakte durch und für einen Teil der Mitgliedstaaten, wenn im Rat kein Gesamtkonsens erzielt werden kann.
<b>Umfassende Abschätzung der Folgen des Regelungsinhaltes für die Bundesrepublik Deutschland und Aussagen insbesondere in folgender Hinsicht:</b>	Die verstärkte Zusammenarbeit ist ein Verfahrensinstrument zur Durchführung einer vom Regelverfahren abweichenden Beschlussfassung einer Teilgruppe der Mitgliedstaaten für EU-Legislativvorschläge. Das vorliegende Dokument hat daher keinen materiellen Regelungsgehalt. Eine Folgenabschätzung ist erst dann möglich, wenn die KOM nach dem am 10. März 2011 vom Rat gefassten Beschluss über die verstärkte Zusammenarbeit die neuen Vorschläge für Verordnungen zum EU-Patent und zur Sprachenfrage vorlegt.
<b>• rechtlich (inkl. Umsetzungsbedarf, Alternativen):</b>	Entfällt, siehe oben.

<b>• wirtschaftlich (Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungsaufwand, Verwaltungslasten, insb. Bürokratiekosten):</b>	Entfällt, siehe oben.
<b>• finanziell (Kosten):</b>	Entfällt, siehe oben
<b>• sozial:</b>	Entfällt, siehe oben
<b>• ökologisch:</b>	Entfällt, siehe oben

#### Zeitplan für die Behandlung im

<b>a) Bundesrat:</b>	Nicht bekannt
<b>b) Europäischen Parlament:</b>	Das Europäische Parlament hat am 15. Februar 2011 seine Zustimmung zur Anwendung des Instruments der verstärkten Zusammenarbeit gegeben.
<b>c) Rat:</b>	Der Rat hat auf seiner Sitzung am 20. März 2011 (Wettbewerbsfähigkeitsrat) mit 25 Mitgliedstaaten den im vorliegenden Dokument entworfenen Beschluss gefasst.